

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

47. SONDERNUMMER

Studienjahr 2005/06

Ausgegeben am 2. 8.2006

21.b Stück

Verordnung zur Einrichtung des Universitätslehrganges LL.M. IN SOUTH EAST EUROPEAN LAW AND EUROPEAN INTEGRATION an der Karl-Franzens-Universität Graz

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 wird an der Karl-Franzens-Universität Graz der Universitätslehrgang LL.M. in South East European Law and European Integration eingerichtet.

§ 1. Zielsetzung

Das Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen oder eines gleichwertigen Studiums aus dem In- und Ausland, sowie bereits im Beruf stehenden JuristInnen sowie InhaberInnen eines gleichwertigen Studienabschlusses eine qualifizierte, auf Südosteuroparecht bezogene Ausbildung anzubieten. Inhaltlich geht es um die innerstaatlichen Transformationsprozesse sowie die Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesse im Kontext der europäischen Integration. In diesem Zusammenhang werden Fragen des Aufbaus von funktionierenden Demokratien und der Entwicklung von rechtsstaatlichen und marktwirtschaftlichen Strukturen behandelt. Der Schwerpunkt des Universitätslehrganges liegt im Europarecht sowie im öffentlichen und privaten Wirtschaftsrecht der Staaten Südosteuropas.

§ 2. Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis und der Ablegung der mündlichen oder schriftlichen Prüfungen drei Semester.

In den ersten beiden Semestern sind insgesamt fünf Module zu besuchen. Ein Modul dauert, da die Lehrveranstaltungen in Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden, jeweils zwei Wochen. Das dritte Semester dient der Abfassung einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit. Insgesamt sind von den TeilnehmerInnen Lehrveranstaltungen im Umfang von 27 Semesterstunden zu absolvieren, wobei für die absolvierten Lehrveranstaltungen und die Abfassung der Master Thesis 90 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

In begründeten Fällen (z.B. Berufstätigkeit, Krankheit u.a.) kann die Dauer der Teilnahme und die Absolvierung des Lehrganges auf schriftlichen Antrag des Lehrgangsteilnehmers oder der Lehrgangsteilnehmerin an die Lehrgangsleitung auf maximal drei Jahre erstreckt werden.

§ 3. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss von rechtswissenschaftlichen oder gleichwertigen Studien (Bakk. oder Mag. oder Dipl. oder gleichwertiger ausländischer Abschluss) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die Gleichwertigkeit eines nicht-rechtswissenschaftlichen Studienabschlusses muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Der Nachweis über Deutsch- und Englischkenntnisse ist zu erbringen, da die Lehrveranstaltungen teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

Die Zahl der Studienplätze ist auf 35 TeilnehmerInnen beschränkt. Auswahlkriterien sind der akademische Erfolg und einschlägige Qualifikationen.

BewerberInnen müssen ein Empfehlungsschreiben vorlegen, das von einem/r Universitätslehrer/in oder einer Person mit der entsprechenden fachlichen Eignung, die in der Lage ist, ein objektives Bild von den Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin zu geben, ausgestellt wurde.

Der Bewerbung ist ein zweiseitiges Motivationsschreiben, in dem der/die Bewerber/in die Gründe zur Teilnahme am Lehrgang und die angestrebten Ziele ausführt, anzuschließen.

Die Lehrgangsführung prüft die Eignung und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme in den Universitätslehrgang.

§ 4. Zielgruppen

Zielgruppen des Universitätslehrganges sind:

- AbsolventInnen des rechtswissenschaftlichen Studiums aus dem In- und Ausland, die sich für ihre beruflichen Chancen eine zusätzliche Qualifikation bzw. Spezialisierung aneignen möchten.
- AbsolventInnen eines dem rechtswissenschaftlichen Studium gleichwertigen Studiums, die sich mit Fragen europäischer Integration beschäftigen und davon ausgehend ihre Kenntnisse zum Recht der Länder Südosteuropas vertiefen möchten.
- JuristInnen in- und ausländischer Unternehmen, Internationaler Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen, die ihre Chancen im Wettbewerb um eine wissenschaftliche Karriere oder in praxisorientierten Berufen vergrößern möchten.
- RechtsanwältInnen bzw. RechtsanwaltsanwärtlerInnen, die an einer spezialisierten Weiterbildung interessiert sind.
- Bedienstete aus lokalen, nationalen und internationalen Verwaltungsbehörden, die sich mit dem Recht der Staaten Ost- und Südosteuropas befassen und ihr Wissen vertiefen wollen.

§ 5. Unterrichtsplan

Der Unterrichtsplan enthält nachfolgend genannte Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops usw., wobei alle Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen darstellen:

1. Semester

Modul 1: Public and International Law Dimensions	Semester- stunden	ECTS
Europäische Integrationsgeschichte	1	2
Politische Systeme und vergleichendes Verfassungsrecht	1	2,5
Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa	1	2,5
International Economic Institutions in SEE	1	2,5
Protection of Human and Minority Rights: Standard Setting and Monitoring in SEE	1	2,5
TOTAL	5	12

Modul 2: EU & SEE	Semester- stunden	ECTS
Deepening and Widening of the EU	1	2,5
Grundzüge des institutionellen und materiellen Rechts der EU	1,5	3,5
External Action of the EU, with special reference to SEE	1,5	3,5
Legal Harmonisation and Approximation in the EU	1	2,5
TOTAL	5	12

Modul 3: Business Law & SEE	Semester- stunden	ECTS
Auslandsinvestitionen und Joint Ventures	1	2
Antitrust and Competition Law in SEE	1	2,5
International Trade	1	2,5
Internationales Steuerrecht	1	2,5
Transnational Litigation and Arbitration	1	2,5
TOTAL	5	12

2. Semester

Modul 4: Private Law & SEE	Semester- stunden	ECTS
Einführung in das Privatrecht in SOE	1	2
Insolvenzrecht in SOE	1	2,5
Kreditsicherungsrecht in SOE	1	2,5
Europäisches Haftungsrecht	1	2,5
Europäisches Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	1	2,5
TOTAL	5	12

Modul 5: Commercial and Corporate Law & SEE	Semester- stunden	ECTS
Europäisches Gesellschaftsrecht und gewerblicher Rechtsschutz	1	2
Handels- und Gesellschaftsrecht Bulgarien	1	2,5
Handels- und Gesellschaftsrecht Rumänien	1	2,5
Handels- und Gesellschaftsrecht Slowenien	1	2,5
Handels- und Gesellschaftsrecht Kroatien	1	2,5
TOTAL	5	12

3. Semester

<i>Master Thesis</i>	Semester- stunden	ECTS
Legal writing and reasoning skills	2	2
Master Thesis		25
Defensio		3
TOTAL	2	30

TOTAL	27	90
--------------	-----------	-----------

§ 6. Praktika

Ein Praktikum dient der Vertiefung und Festigung des erworbenen Wissens. Es werden Praktikumsplätze bei Verwaltungsbehörden, Gerichten, Internationalen Organisationen und anderen praxisrelevanten Institutionen in den Ländern Südosteuropas angeboten. Die Bestätigung über die Absolvierung des Praktikums ist auf Verlangen vom Leiter oder der Leiterin der für die Durchführung des Praktikums verantwortlichen Einrichtung auszustellen. Eine Teilnahme ist für den positiven Abschluss des Universitätslehrganges jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

§ 7. Prüfungsordnung

Für den Abschluss des Universitätslehrganges müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 27 SSt (62 ECTS) absolviert werden.

Jedes Modul bildet ein Prüfungsfach, das auf der Grundlage der Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls beurteilt wird. Die Leistungsbewertung der einzelnen Lehrveranstaltung obliegt deren Leiter/in.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der in § 73 Abs 1 und 3 UG 2002 bestimmten Notenskala.

Der Lehrgang kann nur abgeschlossen werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert sind. Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden.

Darüber hinaus ist von jedem/jeder TeilnehmerIn die Abfassung einer Master Thesis, die in einem thematischen Zusammenhang mit den angebotenen Lehrveranstaltungen steht, in deutscher oder englischer Sprache verpflichtend vorgesehen. Dadurch soll nachgewiesen werden, dass der/die TeilnehmerIn selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Sowohl Thema der Arbeit als auch der Betreuer bzw. die Betreuerin können vom/von der TeilnehmerIn vorgeschlagen werden und unterliegen dem Einverständnis der Lehrgangsleitung und der betreffenden Person. Als BetreuerIn kommen nur Habilitierte in- oder ausländischer Universitäten oder vergleichbarer Einrichtungen in Betracht.

Die Master Thesis wird neben dem/r BetreuerIn als ErstgutachterIn von einem/r ZweitgutachterIn beurteilt. Diese/r muss nicht habilitiert sein. Nach der positiven Beurteilung der Master Thesis ist eine Defensio der Master Thesis vor einer Kommission, die sich aus drei Personen aus dem Lehrkörper zusammensetzt, abzuhalten (Master Thesis: 25 ECTS; Defensio: 3 ECTS, in Summe 28 ECTS). Die Defensio ist öffentlich, Zeit und Ort werden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

Für den Universitätslehrgang werden in Summe 90 ECTS - Anrechnungspunkte vergeben. Die Einzelnoten der jeweiligen Module werden in einem Diploma Supplement gesondert erfasst.

§ 8. Verleihung des akademischen Grades

Bei Erreichung des laut § 7 vorgeschriebenen Studienerfolges wird der akademische Grad Master of Laws in South East European Law and European Integration (LL.M.) verliehen.

Die AbsolventInnen des im Studienjahr 2004/05 begonnenen Universitätslehrganges bekommen anstelle des in der Fassung dieser Verordnung vom 1.7.2004 vorgesehenen akademischen Grades den in Abs 1 festgelegten akademischen Grad verliehen.

§ 9. Lehrgangsbeitrag

Der Lehrgangsbeitrag schließt nur die Kosten für die Lehrveranstaltungen ein, nicht hingegen sonstige Kosten, die für Skripten, Recherchen im Zuge der Erstellung der Master Thesis oder die Teilnahme an allfälligen Exkursionen anfallen. Diese sowie allfällige sonstige Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung während der einzelnen Semester sind von den TeilnehmerInnen selbst zu tragen.

Die Lehrgangsleitung behält sich eine Änderung des Lehrgangsbeitrages aufgrund sinkender oder steigender Teilnehmerzahlen vor.

Die TeilnehmerInnen dieses Universitätslehrganges sind außerordentliche Studierende. Soweit sie ausschließlich zum Universitätslehrgang zugelassen sind, haben sie nur den Lehrgangsbeitrag und nicht auch den Studienbeitrag zu entrichten.

§ 10. Kosten des Universitätslehrganges

Die Kosten des Universitätslehrganges setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc. zusammen. Diese Gelder werden aus dem Lehrgangsbeitrag und Drittmitteln aufgebracht. Falls diese nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, kann der Universitätslehrgang nicht stattfinden. Der Universität Graz erwachsen aus dem Universitätslehrgang keine Kosten.